

STELLUNGNAHME Nr. 04/2007

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

UND

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

Fluggenehmigung:

Vorrechte für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission eine Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1702/2003¹ und Nr. 2042/2003² der Kommission vorzuschlagen. Die Gründe für diese Regelsetzungsaktivität werden nachfolgend dargelegt.
2. Diese Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren³ und nach den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002⁴ gebilligt.

II. Anhörung

3. Der Entwurf der Stellungnahme für Verordnungen der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wurde am 22. Juni 2007 auf der Website der Agentur veröffentlicht (Änderungsvorschlag – NPA-2007-06).
4. Bis zum Schlusstermin am 28. September 2007 gingen bei der Agentur 62 Stellungnahmen von 13 nationalen Luftfahrtbehörden, Berufsverbänden und privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden bestätigt und in das beigefügte Kommentar-/Antwortdokument (CRD) aufgenommen, das am 5. Oktober 2007 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Mehrere Kommentare haben zu Änderungen an den vorgeschlagenen Änderungen geführt, die im CRD ihren Niederschlag fanden.
6. Es sind Kommentare zu dem Sachverhalt eingegangen, dass das Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen nur für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO), nicht aber für zugelassene Instandhaltungsbetriebe vorgesehen ist. Die Agentur vertrat jedoch die Auffassung, dass das Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen für zugelassene Instandhaltungsbetriebe nicht geeignet ist, weil sie im Rahmen der Ausstellung von Genehmigungen nicht ohne Weiteres die Konfiguration des Luftfahrzeugs bestimmen können. Ein zugelassener Instandhaltungsbetrieb kann zwar bei Dritten die Auskünfte einholen, die für die Bestimmung des Lufttüchtigkeitsstatus und der Konfiguration eines bestimmten Luftfahrzeugs erforderlich sind. Es ist jedoch nicht die vorrangige Aufgabe eines Instandhaltungsbetriebs, den Lufttüchtigkeitsstatus und die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 375/2007 der Kommission vom 30. März 2007 (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 3).

² Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission vom 30. März 2007 (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

³ Beschluss des Verwaltungsrats zu den von der Agentur durchzuführenden Verfahren für die Erarbeitung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen. EASA MB/7/03 vom 27.6.2003 (Regelsetzungsverfahren).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

Konfiguration von Luftfahrzeugen festzulegen, und er wird daher immer auf Daten zurückgreifen müssen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Da ein Instandhaltungsbetrieb nicht in allen Fällen in der Lage ist, den Lufttüchtigkeitsstatus und die Konfiguration eigenständig zu ermitteln, wird er nur schwer die mit dem Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen verbundene Verantwortung erfüllen können. Zudem verfügt das Personal in einem zugelassenen Instandhaltungsbetrieb nicht unbedingt über die Fachkompetenz, die für die Bestimmung des allgemeinen Lufttüchtigkeitsstatus und der Konfiguration eines bestimmten Luftfahrzeugs erforderlich ist.

7. Mehrere Kommentatoren führten an, dass eine Beschränkung des Vorrechts auf Ausstellung von Fluggenehmigungen in der Art notwendig ist, wie dies bei der Erteilung der Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) der Fall ist. Unter Berücksichtigung dieser Kommentare beschloss die Agentur, das Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen eindeutig an das Vorrecht auf Erteilung von ARC zu knüpfen. Die Agentur vertritt die Ansicht, dass ein Betrieb eine Fluggenehmigung nur unter der Bedingung ausstellen darf, dass er den Lufttüchtigkeitsstatus und die Konfiguration des betreffenden Luftfahrzeugs bestimmen kann, was genau dem Zweck des Vorrechts auf Erstellung einer ARC entspricht. Dieselben Beschränkungen sollen für beide Vorrechte gelten; daher beschloss die Agentur, beide Vorrechte miteinander zu verknüpfen.

8. Bis zum 5. Dezember 2007 gingen zehn Reaktionen von sechs Kommentatoren auf das CRD ein. Bestimmte Reaktionen bezogen sich auf die annehmbaren Nachweisverfahren und Leitfäden, die nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind. Die übrigen Reaktionen werden nachfolgend erörtert.

Ein Kommentator ersuchte die Agentur, die Anforderungen für Beschäftigte zu überprüfen, die befugt sind, Fluggenehmigungen im Namen der CAMO zu erteilen. Der Kommentator sprach sich dafür aus, fest angestelltem CAMO-Personal die Erlaubnis zu zur Ausstellung von Fluggenehmigungen zu erteilen. Die Agentur vertritt jedoch die Auffassung, dass im Falle einer Übertragung der Zuständigkeit für die Unterzeichnung einer Fluggenehmigung im Namen des zugelassenen Unternehmens die betreffende Person im Unternehmen über ein ausreichendes Dienstalter und die entsprechende Weisungsbefugnis verfügen muss. Sie muss u. U. auf Aussagen von anderen Personen innerhalb des Unternehmens zurückgreifen, jedoch gleichzeitig in der Lage sein, die Arbeit anderer Beschäftigter zu überblicken. Die Agentur hält es für gerechtfertigt, für solche Beschäftigte neben den Anforderungen für fest angestelltes Personal zusätzliche Qualifikationsanforderungen zu fordern. Sie ist der Ansicht, dass die Qualifikationen, die für das Personal für die Prüfung der Lufttüchtigkeit gelten, auch für die Ausstellung von Fluggenehmigungen geeignet sind.

Einem anderen Kommentator zufolge ist es nach wie vor unklar, was geschieht, wenn der Staat, in dem die Eintragung erfolgt ist, nicht mit dem Staat übereinstimmt, in dem das CAMO niedergelassen ist. Die Agentur hält dies für eindeutig genug. Das Verfahren zur Ausstellung der Fluggenehmigung muss mit der Behörde vereinbart sein, die die Zulassung des CAMO erteilt. Falls das CAMO eine Fluggenehmigung für ein Luftfahrzeug erteilt, das in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, wird es eine Kopie der Fluggenehmigung an die Behörde dieses Staates übermitteln.

Ein anderer Kommentator führte bei der Erläuterung seines Kommentars aus, dass ein zugelassener Entwicklungsbetrieb das Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen auch für Luftfahrzeuge besitzen kann, bei denen er die Flugbedingungen genehmigt hat, wenn er die Konfiguration des betreffenden Luftfahrzeugs prüft und die Konformität

bestätigt. In Anbetracht dieser zusätzlichen Erläuterung beschloss die Agentur die Annahme des Kommentars, und Unterabsatz 21A.263 c) 7) wird entsprechend geändert.

9. Nachdem die Agentur die geplante Maßnahme abschließend auf ihre Eignung überprüft hat, wird Unterabsatz M.A.711 b) 3), der die Vorrechte für CAMO festlegt, dahingehend geändert, dass die Logik des Wortlauts schlüssiger wird und er im Einklang mit der vergleichbaren Bestimmung steht, die für Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb gilt.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

10. Die Verordnungen der Kommission, die aus den Vorschlägen der Agentur zur Fluggenehmigung im Rahmen der Regelsetzungsaufgabe 21.023 hervorgegangen sind, wurden am 30. März 2007 verabschiedet und am 4. April 2007 veröffentlicht. Im Zuge der Erörterungen des Vorschlags der Agentur wurde beschlossen, das beabsichtigte Vorrecht für CAMO bezüglich der Ausstellung einer Fluggenehmigung vorerst nicht zu berücksichtigen, um alle damit verbundenen Auswirkungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dieses Vorrecht wurde daraufhin nicht in die Richtlinien (EG) Nr. 375/2007 und 376/2007 der Kommission aufgenommen, die aus dem Gesetzgebungsverfahren hervorgegangen sind. Daher musste die Agentur einen neuen Rechtsetzungsprozess zu diesem besonderen Thema einleiten.
11. Das wichtigste Vorrecht der CAMO wird darin bestehen, Fluggenehmigungen auszustellen, nachdem die Flugbedingungen von der zuständigen Behörde oder dem zugelassenen Unternehmen genehmigt wurden. Darüber hinaus ist auch das Vorrecht, die Flugbedingungen zu genehmigen, vorgesehen, jedoch nur, falls die Genehmigung nicht mit der Sicherheit der Konstruktion in Zusammenhang steht. Dies kann für Flüge zutreffen, die erforderlich sind, um die fortwährende Konformität mit der Musterbauart nachzuweisen, die von der Agentur für das Luftfahrzeug bereits genehmigt wurde, das sich für ein Lufttüchtigkeitszeugnis qualifiziert oder erneut qualifiziert.

Köln, xx. Dezember 2007

P. GOUDOU
Exekutivdirektor